



Friedhof Windisch

Bestattungs-  
und Friedhofreglement  
1995

# BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

---

## I. ALLGEMEINES

Gesetzliche Bestimmungen, Vereinbarungen zwischen den beteiligten Gemeinden

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 1946 und die Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Habsburg, Hausen, Mülligen und Windisch über die gemeinsame Friedhofanlage Windisch, datiert vom 12. Januar 1968, erlässt der Gemeinderat Windisch dieses Bestattungs- und Friedhofreglement mit Anhang.

Die genannte Vereinbarung vom 12. Januar 1968 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

Zuständigkeit

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat.

Der jeweilige Ressortchef übt die Aufsicht aus.

Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) das Zivilstandsamt mit der Administration,
- b) die Bauverwaltung Windisch mit den technischen Vorschriften,
- c) die vom Gemeinderat eingesetzte Friedhofkommission für die gestalterischen Belange.

## II. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN UEBER DAS BESTATTUNGSWESEN

### § 1

Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Zivilstandsamt zu melden.

Zu dieser Anzeige sind verpflichtet: Das Familienoberhaupt, der Ehegatte, die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

Die Meldepflichtigen haben die Todesbescheinigung des Arztes und das Familienbüchlein mitzubringen.

Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntnen Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

## § 2

Aufbahrung

Die Leiche wird unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen abgeholt und in den Aufbahrungsraum des Friedhofes verbracht. Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet.

## § 3

Ort der Bestattung

Alle Verstorbenen, welche in Windisch und den Benützungsgemeinden Wohnsitz hatten, ferner Verstorbene, die Anrecht auf Bestattung in einem Familiengrab haben, werden auf dem Friedhof Windisch beigesetzt.

## § 4

Spezielle Fälle

Bestattungen von Personen, auf die § 3 nicht zutrifft, können auf ein besonderes Gesuch hin vom Gemeindeammann von Windisch bewilligt werden.

## § 5

Bestattungszeiten

Das Zivilstandsamt Windisch setzt im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt die Zeit der Bestattung fest. Bestattungen können, ausgenommen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, in der Regel täglich um 11 Uhr erfolgen.

## § 6

Anordnung der Bestattung

Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt vorschriftsgemäss angezeigt wurde und dieses im Besitze der Todesbescheinigung des Arztes ist (§ 4 der Aarg. Bestattungsverordnung).

Ist eine amtliche Untersuchung im Gang, so ist die Bewilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Zivilstandsamt kann bei Vorliegen besonderer Umstände gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes Ausnahmen bewilligen.

## § 7

Allgemeine Leistungen der Gemeinde Windisch

Bei Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde Windisch folgende Leistungen:

- Die amtliche Bekanntmachung (Bestattungsanzeige)
- Einen Beitrag von Fr. 400.-- an die Einsargung und die Sargkosten
- 50% der Kosten für das Ueberführen der Leiche vom Trauerhaus oder aus Spitälern und Heimen im Kanton Aargau direkt in den Aufbahrungsraum auf dem Friedhof Windisch oder in ein aargauisches Krematorium sowie den Rücktransport der Urne
- Die Aufbahrung im Friedhofsgebäude ohne allfällige Ausschmückung des Raumes
- Das Bereitstellen sowie das nachherige Herrichten des Grabes ohne Bepflanzung
- Die Beisetzung der/des Verstorbenen (Sarg oder Urne)

- 50% der Kosten für das hölzerne Grabkreuz mit dem Namen und dem Todesjahr (mit Ausnahme des Urnenhofes)
- Die Numerierung und Registrierung des Grabes im amtlichen Gräberverzeichnis und im Bestattungsplan

Die übrigen Friedhofsgemeinden können für § 7 eigene Vorschriften erlassen.

#### § 8

Die Exhumation ist bewilligungspflichtig.

Exhumation

### III. FRIEDHOFORDNUNG

#### A Allgemeines

#### § 9

Die nachfolgenden Bestimmungen sowie die im "Technischen Anhang" festgelegten Vorschriften und Richtlinien über die Gestaltung der Grabmäler und der Gräber sind erlassen worden, um

Zielsetzung

- eine harmonische Gesamtwirkung der Friedhofanlage zu erzielen
- ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Grabmälern und Bepflanzung anzustreben
- einer nicht fachgemässen Grabmalkunst entgegenzusteuern.

#### § 10

Der Friedhof soll nicht nur letzte Ruhestätte der Verstorbenen, sondern als lebensbejahend gestaltete Anlage auch Erholungsraum und Begegnungsstätte der Bevölkerung sein. Die Besucher sollen sich der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

Allgemeines Verhalten

Innerhalb des Friedhofes sind insbesondere untersagt

- das Lärmen und Spielen
- das Mitführen von Hunden
- das Mitführen von Fahrrädern
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter

#### § 11

Der Friedhof ist jederzeit zugänglich. Bepflanzungsarbeiten sind tagsüber durchzuführen. Vor Sonn- und Feiertagen sind die Arbeiten bis 16.00 Uhr zu beenden.

Besuchszeiten

## B Grabstätten

### § 12

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen
- b) Reihengrab für Aschenurnen

Unentgeltliche  
Bestattung

Die Bestattungen in Reihengräbern erfolgen in den vom Gemeinderat Windisch bestimmten Grabfeldern der Reihe nach.

- c) Urnenhofgrab für 1 oder 2 Personen

Bestattungen  
gegen Entgelt

Mit den Kosten gemäss Gebührentarif werden die Erstellungskosten des Urnenhofes, der ausgewählte Grabstellen und der Grabunterhalt durch die Gemeinde während der gesamten Ruhezeit abgegolten.

- d) Familiengräber für 2 bis 4 Erdbestattungen
- e) Familiengräber für 2 bis 4 Urnen

Familiengräber stehen nur in beschränkter Anzahl zur Verfügung.

Für Bestattungen, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, gelten die Bestimmungen von § 4.

### § 13

Die Ruhezeit in normalen Reihengräbern und im Urnenhof beträgt mindestens 25 Jahre.

Benützungsdauer der  
Gräber

### § 14

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung einer Aschenurne im Grab eines vorverstorbenen Angehörigen erfolgen. Ausgenommen bleiben Einzelgräber im Urnenhof.

Zusätzliche  
Urnenbestattungen

Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Veränderung.

In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei turnusgemässer Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grabplatz beizusetzen.

### § 15

Familiengräber können durch Vorauszahlung der entsprechenden Gebühr erworben werden. Diese wird vom Gemeinderat Windisch festgesetzt.

Erwerb und  
Benützungsdauer bei  
Familiengräbern

Das Benützungsrecht für Familiengräber beträgt ab erster Bestattung 60 Jahre.

In den letzten 25 Jahren der Benützungzeit eines Familiengrabes dürfen keine Erdbestattungen und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden.

## § 16

In Familiengräbern können in der Regel nur Familienangehörige bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Gemeindeammanns von Windisch.

## C Grabmäler

### § 17

Allgemeiner Grundsatz

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben und seinen Glauben enthalten kann. Es soll sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

### § 18

Bewilligungspflicht

Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt werden. Entwürfe für Grabmäler sind der Friedhofkommission Windisch zur Genehmigung vorzulegen.

### § 19

Spezielle Vorschriften

Der Gemeinderat Windisch kann Vorschriften über die Art, Grösse und Ausführung von Grabmälern in speziell bezeichneten Grabfeldern, Grabreihen oder Einzelgräbern erlassen.

Für Ausnahmegenehmigungen ist die Friedhofkommission zuständig.

### § 20

Werkstoffe

Es gelten die Bestimmungen des "Technischen Anhangs".

### § 21

Standorte innerhalb der Grabfläche

Die verlangte Platzierung der Grabmäler innerhalb des Grabplatzes ist ebenfalls aus dem Anhang ersichtlich.

### § 22

Art und Zeitpunkt der Aufstellung

Grabmäler auf Erdbestattungsgräber dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern nach 3 Monaten, gesetzt werden.

Die Anweisungen des Friedhofgärtners sind zu befolgen.

Am Tage vor gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr aufgestellt werden.

## D Grabplatzbepflanzung

### § 23

Die Bepflanzung der Grabflächen innerhalb der von der Gemeinde angelegten grünen Umrandungen ist Sache der Angehörigen. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen.

Bepflanzung  
und Unterhalt

Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen, gross werdenden Sträuchern, sowie allen Wacholdersorten ist nicht gestattet.

Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie vom Friedhofgärtner auf ihre Kosten ausgeführt.

Alle Arbeiten müssen tagsüber vorgenommen werden. An Vorabenden von Sonn- und Feiertagen sind sie bis 16.00 Uhr zu beenden.

### § 24

Flächen, die für den individuellen Grabschmuck innerhalb der einheitlichen Einfassung zur Verfügung stehen, sind aus dem Anhang zum Friedhofreglement ersichtlich.

Individuelle  
Grabbeplan-  
zung

### § 25

Gräber, die von den Angehörigen trotz schriftlicher Aufforderung durch die Verwaltung nicht bepflanzt oder nicht unterhalten werden, sind durch den Friedhofgärtner mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Diese ist den Angehörigen zu verrechnen.

Individuelle  
Grabbeplan-  
zung

### § 26

Welke Kränze, Blumen, usw., gehören in die Abfallkörbe oder auf den Ablagerungsplatz. Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass die Gräber nicht durch leere Blumengefässe verunstaltet werden.

Abfälle,  
Leere Gefässe

Leere Gefässe dürfen nicht hinter den Grabsteinen deponiert werden.

## IV. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

### § 27

Die Gemeinde Windisch übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler und andere Gegenstände.

Haftung

§ 28

Schadenersatz Wer Gräber oder Anlagen beschädigt ist schadenersatzpflichtig.

§ 29

Strafbestimmungen Uebertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat Windisch geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

§ 30

Abänderung oder Erneuerung Der Gemeinderat Windisch ist ermächtigt, das Reglement im Einvernehmen mit den Gemeinderäten der Benützergemeinden abzuändern oder zu erneuern.

§ 31

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Benützergemeinden am 1. Mai 1987 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement vom 6. März 1969 und alle mit den neuen Vorschriften in Widerspruch stehenden Erlasse.

Windisch, 2. März 1987

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindeammann:

A. Clivio

Der Gemeindeschreiber:

H.P. Urech

# GEBÜHRENORDNUNG ZUM BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

## § 1

Urnenhof **Urnenhof** 6'000.--

Gemeinschaftsgrab **Gemeinschaftsgrab** 5'000.--

In Ausnahmefällen gemäss § 4 des Bestattungs- und Friedhofreglementes wird die doppelte Gebühr verrechnet.

Familiengräber § 2

1 - 2 Bestattungen 5'000.--

3 - 4 Bestattungen 7'000.--

Familienurnengrab 4'000.--

In Ausnahmefällen gemäss § 4 des Bestattungs- und Friedhofreglementes wird die doppelte Gebühr verrechnet.

Die Kosten für die Bestattung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Reihen- und Reihenurnengräber § 3

normales Reihengrab	Reihenurnengrab
---------------------	-----------------

Kinder bis zum 7. Lebensjahr	400.--	400.--
------------------------------	--------	--------

Erwachsene und Kinder ab dem 8. Lebensjahr	1'000.--	600.--
--	----------	--------

In Ausnahmefällen gemäss § 4 des Bestattungs- und Friedhofreglementes wird die doppelte Gebühr erhoben.

Die Kosten für die Bestattung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## § 4

Zweite Beschriftung Urnenhof Die Kosten für eine allfällige zweite Beschriftung werden den Angehörigen durch die Finanzverwaltung Windisch nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## § 5

Benützung Leichenhalle Die Grundgebühr für die Benützung der Leichenhalle durch Auswärtige für zwei Tage beträgt Fr. 100.--. Die Gebühr für jeden weiteren Tag beträgt Fr. 100.--.

## § 6

Diese Gebührenordnung tritt per 1. September 1995 in Kraft und ersetzt diejenige vom 7. Juni 1993.

Windisch, 3. April 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindeammann:

W. Spillmann

Der Gemeindeschreiber:

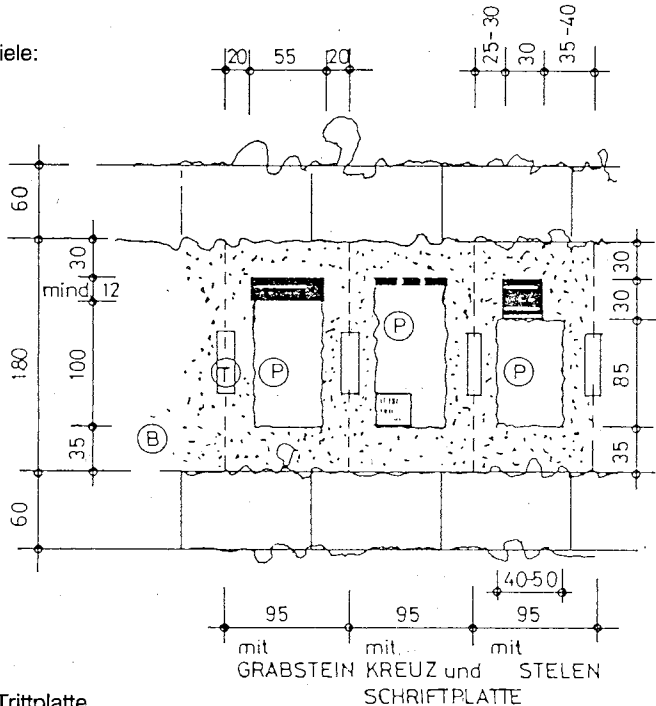
H.P. Urech

# ANHANG ZUM BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT DER GEMEINDE WINDISCH

## GRABMÄLER SOWIE GRABGESTALTUNGEN

### a) Erdbestattungs-Reihengräber

Beispiele:



T = Trittplatte

P = individuelle Pflanzfläche

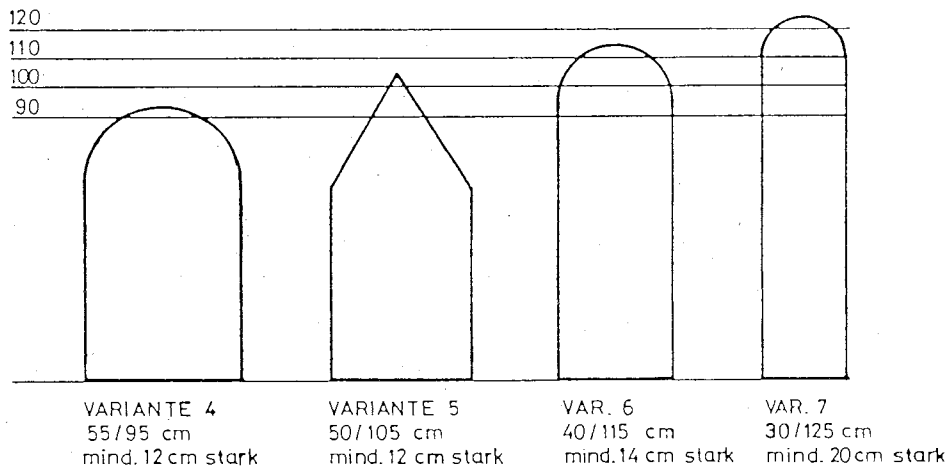
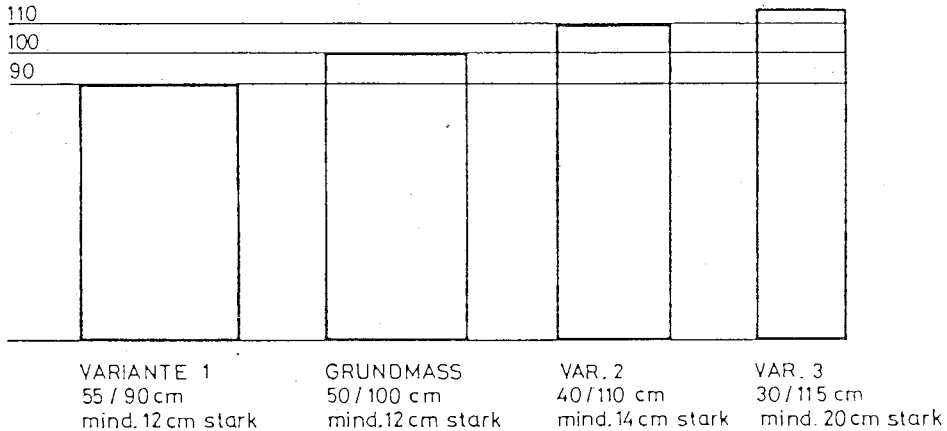
B = Bodenbedeckung durch Friedhofgärtner gepflanzt, einheitliche Art, wintergrün

**Auf den normalen Erdbestattungs- Reihengräbern** dürfen Grabzeichen (Steine, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden.

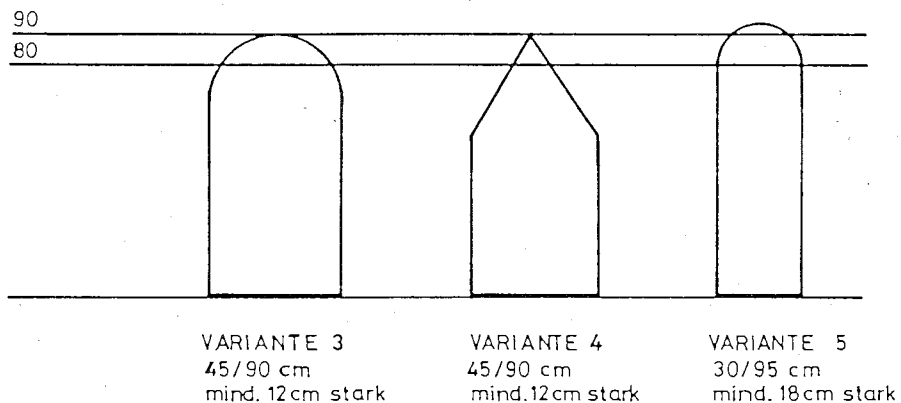
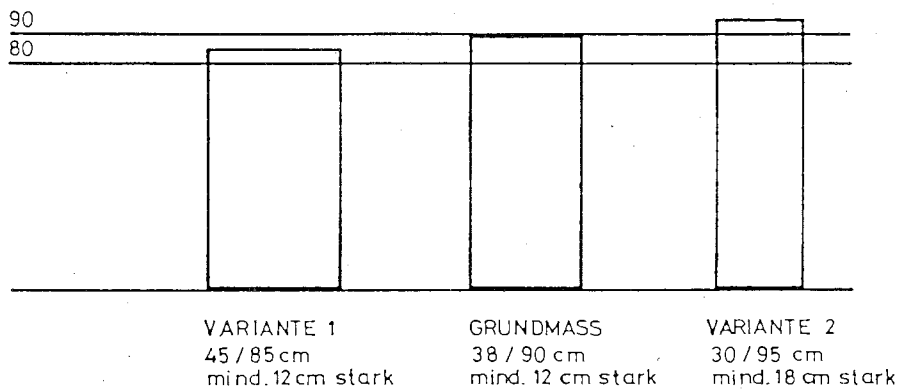
**Innerhalb dieser Abmessungen sind der schöpferischen Phantasie des Bildhauers keine Grenzen gesetzt.** Werden diese Grundformen in ideenreicher Abwandlung und guter Proportion für die individuelle Gestaltung angewendet, so entsteht eine Vielzahl von Umrisssformen, welche die innere Einheit des Grabfeldes bewahren.

Stehende Grabzeichen für Erdbestattungs-Reihengräber:  
 Alle Höchstmasse gelten einschliesslich Sockel.

Die Minimalstärken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.



Stehende Grabzeichen für Urnen-Reihengräber:



Kreuze für Urnen-Reihengräber:

max. Höhe 100cm  
max. Breite 50cm

Sofern als Grabmal ein Kreuz oder eine Plastik aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine separate Schriftplatte kleineren Formates versetzt werden.

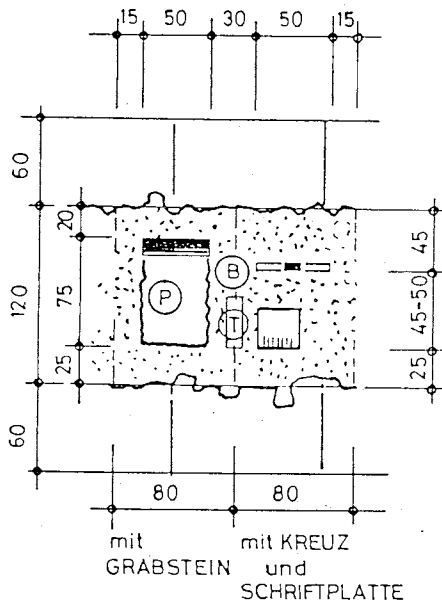
Kreuze für Erdbestattungs-Reihengräber dürfen nicht höher als 120 cm sein.

Sofern als Grabmal ein Kreuz oder eine Plastik aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine separate Schriftplatte kleineren Formates versetzt werden.

## b) Urnen-Reihengräber

Beispiele:

Alle Masse in cm

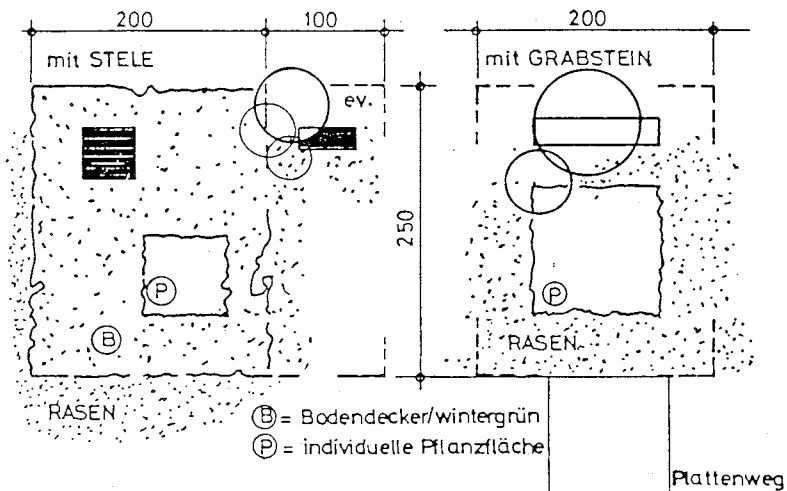


**Auf den Urnen Reihengräbern** dürfen Grabzeichen in den folgenden Grössen versetzt werden.

### c) Familiengräber

Beispiele Erdbestattung:

Alle Masse in cm



Stehende Grabzeichen für Familiengräber (Erdbestattung):

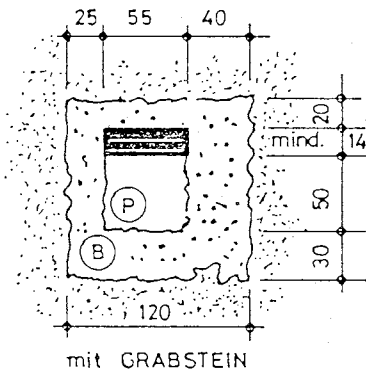
für eine Grabeinheit von 1 m:

Sichtfläche max.  $0,60 \text{ m}^2$ , Breite  
max. 60 cm

für eine Grabeinheit von 2 m:

Sichtfläche max.  $1,20 \text{ m}^2$ , Breite  
max. 120 cm  
Höhe max. 150 cm

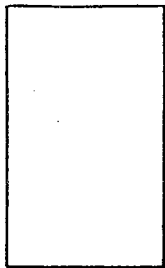
Grabzeichen für Familiengräber (Urnenbestattung):



Sichtfläche : max.  $0,80 \text{ m}^2$   
Breite : max. 0,80 cm

Schema über die Grössen der Grabzeichen für Familiengräber  
(Erdbestattungen)

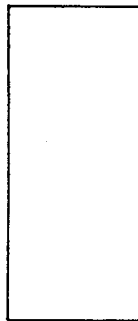
Für Grabeinheiten von 2 m:



VARIANTE 1  
60 / 100 cm  
mind. 14 cm stark



VARIANTE 2  
54 / 110 cm  
mind. 16 cm stark



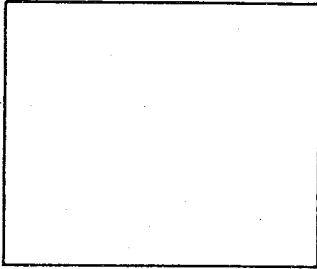
VARIANTE 3  
50 / 120 cm  
mind. 18 cm stark



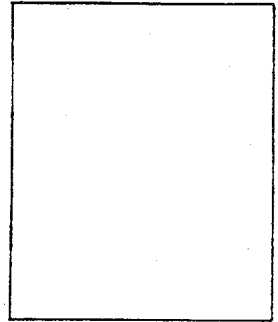
Stele  
33 / 140 cm  
33 cm stark

Schema über die Grössen der Grabzeichen für Familiengräber  
(Erdbestattungen)

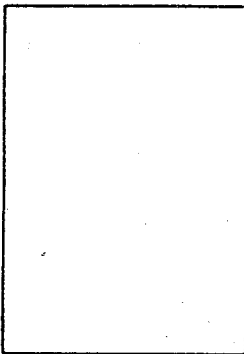
Für Grabeinheiten von 2 m:



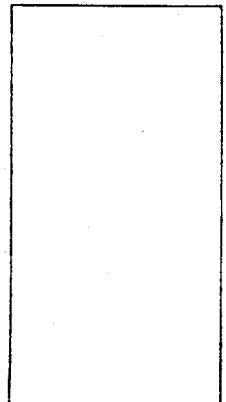
VARIANTE 1  
120 / 100 cm  
mind. 18 cm stark



VARIANTE 2  
100 / 120 cm  
mind. 20 cm stark

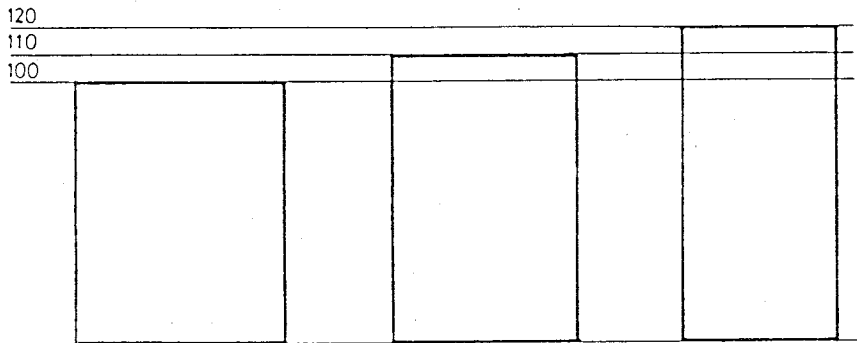


VARIANTE 3  
92 / 130 cm  
mind. 22 cm stark



VARIANTE 4  
80 / 150 cm  
mind. 24 cm stark

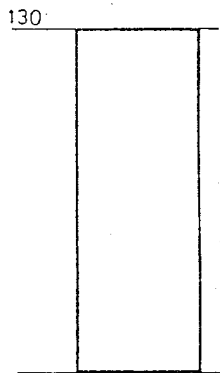
Schema über die Grössen der Grabzeichen für Familiengräber (Urnengräber)



VARIANTE 1  
80 / 100 cm  
mind. 16 cm stark

VARIANTE 2  
69 / 110 cm  
mind. 16 cm stark

VARIANTE 3  
58 / 120 cm  
mind. 18cm stark



VARIANTE 4  
47 / 130  
mind. 20 cm stark



- e) Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

## 2. Bearbeitung:

- a) Alle Flächen des Grabmals müssen materialgerecht bearbeitet sein.
- b) Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.

## 3. Schrift und Schmuck:

- a) Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein austruckstarkes Symbol ist erwünscht.

Schrift und Schmuck sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch anfügen.

- b) Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften auf dunklen Gesteinen, Metallschriften (mit Ausnahme von Bronzeschriften auf Hartgestein), mit Pantograph hergestellte Schablonschriften sowie das Bemalen von erhabenen Ornamenten, Schriften und Reliefs.
- c) Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Windisch, 2. März 1987

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindeammann:

A. Clivio

Der Gemeindeschreiber:

H.P. Urech



## Friedhofkommission

Tel: 056 / 460 09 40

Fax: 056 / 460 09 48

### Bestattungs- und Friedhofreglement; Ergänzung zu § 23

Die Friedhofkommission hat bei einem Rundgang auf dem Friedhof eine zunehmende Abnahme der Disziplin beim Unterhalt und bei der Pflege der Erdbestattungs- und Urnenreihengräber feststellen müssen. Aus diesem Grunde erlässt die Kommission als Ergänzung zu § 23 des Bestattungs- und Friedhofreglementes folgende Weisungen und Anordnungen bei der Pflege der Gräber:

- Der Friedhof ist eine Gemeinschaftsanlage. Er ist ein öffentlicher Erholungsraum für trauernde Angehörige und unsere Bürgerinnen und Bürger.
- Der Friedhof soll mit seinem einheitlichen Bild ein Ort der Ruhe, der Besinnung und der Begegnung sein. Grabzeichen und Grabflächen sind Teil des Erscheinungsbildes. Ihre Gestaltung nimmt Rücksicht auf den Gesamteindruck der Anlage. Ausschmückungen mit figürlichen und künstlichem Beiwerk sind auf ein Minimum zu reduzieren und sollen auf der Grabfläche nicht dominieren. Die Friedhofkommission wird dem Friedhof als Ort der Stille Sorge tragen.
- § 23 des Bestattungs- und Friedhofreglementes schreibt eine **Bepflanzung der Grabflächen** innerhalb der von der Gemeinde angelegten grünen Umrandungen vor.
- **Mit Steinen abgedeckte Grabflächen sind keine Bepflanzung und nicht zugelassen.** Es besteht die Möglichkeit, die Grabfläche mit einer pflegeleichten Bepflanzung zu versehen. Auskünfte erteilt Ihnen gerne Ihre Gärtnerei oder Ihr Gartencenter oder der Präsident der Friedhofkommission.
- Die Einfassung der Gräber ist Aufgabe der Gemeinde Windisch. Das Friedhof- und Bestattungsreglement sieht keine Einfassung vor, um auf dem Friedhof einen gewissen Freiraum zu schaffen. **Einfassungen sind grundsätzlich nicht zugelassen**, Ausnahmen bilden Einfassungen in Form einer Grünbepflanzung bis zu einer maximalen Höhe von 15 cm. Reglementswidrig angebrachte Einfassungen sind wieder zu entfernen.
- Die Friedhofkommission bittet unserem Friedhof Sorge zu tragen und die Anweisungen betreffend Unterhalt und Pflege einzuhalten. Für Ihre Mithilfe und Unterstützung besten Dank.

FRIEDHOFKOMMISSION